

## Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats: Änderungsanträge aus dem Büro des Stadtrats zur parlamentarischen Initiative und zur Antragsliste Änderungsanträge aus dem Büro des Stadtrats; Antrag auf Zuweisung zur Vorberatung

### 1. Änderungsantrag betreffend Zustellung und Publikation der Sitzungsunterlagen und Antragsliste (Art. 42 GRSR)

#### Antrag

Artikel 42 GRSR ist wie folgt zu ändern:

Art. 42 Zustellung und Publikation

<sup>1</sup> Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. **Gleichzeitig bringt das Stadtratssekretariat den Medien den Versand der Sitzungsunterlagen elektronisch zur Kenntnis.**

<sup>2</sup> Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und ~~am Mittag des Sitzungstags~~ **bis Mittwochmittag vor dem Sitzungstag im Ratsinformationssystem** aktualisiert. **Auf die Antragsliste aufgenommen wird, was bis 10.00 Uhr am entsprechenden Tag elektronisch beim Stadtratssekretariat eingeht.**

**[Absätze 2 und 3 werden zu Absätze 3 und 4]**

<sup>4</sup> ~~Das Stadtratssekretariat lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen gleichzeitig den Medien, den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.~~

#### Begründung

Der bisherige Absatz 4 entspricht nicht mehr der heutigen Praxis. Seit der Einführung des Ratsinformationssystems im Jahr 2013 stehen der Öffentlichkeit sämtliche Sitzungsunterlagen jederzeit zur Einsicht offen. Seither bezieht die Bevölkerung, die Medien und Parteien die Sitzungsunterlagen bei Bedarf aus dem Ratsinformationssystem. Absatz 4 ist daher als überholt aus dem GRSR zu streichen. Stattdessen wird heute den Medien per Mail kommuniziert, dass die Unterlagen für die nächste Sitzung im Ratsinformationssystem aufgeschaltet sind.

Die aktualisierte Antragsliste wird heute am Mittag des Sitzungstags verschickt. Schriftliche Anträge können bis 12.00 Uhr eingereicht werden. Für die Fraktionen bleibt dadurch kaum Zeit, eine Haltung zu den Anträgen zu entwickeln. Die meisten Fraktionssitzungen finden bis Dienstagabend statt. Anträge können demzufolge bis Mittwoch, 10.00 Uhr beim Ratssekretariat eingereicht werden. Gleichzeitig wird den Mitarbeitenden des Ratssekretariats durch die Frist ermöglicht, ihre Arbeitsleistungen in der ordentlichen Arbeitszeit zu erbringen.

## 2. Änderungsantrag betreffen die Parlamentarische Initiative (Art. 68 GRSR)

### Antrag

#### 2. Abschnitt: Parlamentarische Initiative

##### Art. 68 ~~Zweck~~ **Inhalt**

<sup>1</sup> Mit einer parlamentarischen Initiative kann der ~~ausgearbeitete~~ Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss **in der Zuständigkeit** des Stadtrats oder der ~~Gemeinde~~ **Stimmberechtigten** eingereicht werden.

<sup>2</sup> **Die parlamentarische Initiative kann nur in ausgearbeiteter Form erfolgen.**

<sup>3</sup> Für die vorläufige Unterstützung sind ~~die Unterschriften von~~ 30 Mitgliedern des Stadtrats nötig.

##### **Art. 68a Prüfung der Gültigkeit**

<sup>1</sup> **Die parlamentarische Initiative ist beim Präsidium des Stadtrats einzureichen.**

<sup>3-2</sup> **Das Büro des Stadtrats prüft ihre Gültigkeit. Eine parlamentarische Initiative wird von ihm nach Gewährung des rechtlichen Gehörs ungültig erklärt, wenn sie**

- a. **die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt;**
- b. **gegen eidgenössisches oder kantonales Recht verstösst oder**
- c. **offensichtlich undurchführbar ist.**

##### **Art. 68a Prüfung der Gültigkeit**

<sup>1</sup> **Gültige Initiativen weist das Büro des Stadtrats an die in der Sache zuständige Kommission des Stadtrats weiter.**

<sup>2</sup> **Die Kommission berät die parlamentarische Initiative vor. Dem Stadtrat stellt sie Antrag dazu.**

<sup>4-3</sup> Der Gemeinderat ~~hat~~ **hat** kann sich in der vorberatenden Kommission **ein Antragsrecht. Er** kann sich vertreten lassen. ~~Er hat Antragsrecht.~~

### *Begründung*

Im Rahmen der Behandlung der Parlamentarischen Initiative der Fraktionen GB/JA!, GFL/EVP, AL/GAP/PdA, SP/JUSO (Lea Bill, GB/Francesca Chukwunyere, GFL/Tabea Rai, AL/Barbara Keller, SP/Nicole Bieri, JUSO): Durchführung eines Pilotversuches zum bedingungslosen Grundeinkommen in der Stadt Bern (2021.SR.000211) wurde festgestellt, dass unklar ist, wer eine parlamentarische Initiative auf ihre Gültigkeit hin prüft bzw. wer den Entscheid fällt. Das entsprechende Kurzgutachten wird der Aufsichtskommission vom Büro des Stadtrats gerne zur Verfügung gestellt.

Das Büro des Stadtrats regt an, diese Regelungslücke zu füllen. Es schlägt vor, dass künftig das Büro des Stadtrats diese Prüfung durchführt, bevor es die Initiative an die vorberatende Kommission zur Beratung weiteleitet.

### **3. Empfehlung des Büros**

Das Büro des Stadtrats beantragt eine Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21). Gemäss Artikel 82 GRSR bestimmt der Stadtrat auf Empfehlung des Ratsbüros, wer das Geschäft vorzubereiten und dem Stadtrat Antrag zu stellen hat (Art. 82 GRSR):

Das Büro des Stadtrats empfiehlt dem Stadtrat die Zuweisung an die Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung.

### **4. Antrag**

Der Stadtrat überweist die Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsanträge aus dem Büro des Stadtrats zur Vorberatung und Antragstellung an die Aufsichtskommission.

Bern, 8. Juli 2022

Büro des Stadtrats